



Benutzungsreglement Pferdesportanlage Gmeiwerch Reitverein Tösstal

1. Allgemeines

Das Benutzungsreglement, nachfolgend Reglement genannt, behandelt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder des RV Tösstal sowie aller übriger Benutzer der Pferdesportanlage Gmeiwerch Turbenthal. Das Reglement hat für sämtliche Benutzer der Anlage Gültigkeit. Ausnahmen bewilligt nur der Vorstand RVT resp. das Ressort Infrastruktur des RVT.

Das Reglement hat zum Ziel:

- **optimale Voraussetzungen für Reitveranstaltungen zu schaffen;**
- **den Mitgliedern und Benutzern beste Trainingsmöglichkeiten zu bieten;**
- **ein geordnetes und rücksichtsvolles Neben- und Miteinander zu gewährleisten;**
- **den Erhalt der Infrastruktur sicherzustellen.**

2. Berechtigungen

Für die Benützung der Halle und des Aussenplatzes ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Es werden sieben Benutzergruppen unterschieden:

Status	Beschreibung	Einlösung	Gebühr auf	Persönlicher Schlüssel
Aktiv	Ehren-, Frei- oder Aktivmitglied	Pro Jahr	Reiter/Fahrer	Ja
Junior	Junior bis 18 Jahre	Pro Jahr	Reiter/Fahrer	Ja
Kinder	Kinder von Ehren-, Frei- oder Aktivmitgliedern unter 6 Jahren	Frei, sofern Eltern eingelöst & «am Boden» mit dabei	-	Nein
Passiv	Passivmitglied	Pro Rata	Reiter/Fahrer	Ja
Anwärter	Anwärter für Aktivmitglied	Pro Rata	Reiter/Fahrer	Ja
Einzelnutzer	Mitglieder des RVT (Aktiv, Ehren, Frei, Junioren)	Pferd	Pferd	Nein
Fremdnutzer	Passivmitglieder und Nichtmitglieder	Pferd	Pferd	Nein

Jahresmieter erhalten eine Rechnung und werden auf einer Liste beim Eingang zur Halle namentlich aufgeführt. Jede Benützung ist auf dieser Liste einzutragen.

Der Batch ist persönlich und darf nur für die eigene Benützung verwendet werden. (Ausnahme Einzelnutzungen von Aktiv-, Ehren-, Frei- bzw. Juniorenmitgliedern des RVT).

Für fremde Benutzer (Passiv- oder Nichtmitglieder) muss bei einer definierten Person des Ressort Infrastruktur resp. des Vorstandes angefragt und die Bewilligung eingeholt werden. Erst danach können Batchbesitzer solchen Personen Zutritt gewähren. Der Batchinhaber muss während der ganzen Benützung anwesend sein und ist verantwortlich für das Einhalten des Reglements und die korrekte Bezahlung.

Alle Einzelnutzer (Mitglieder des RVT) und Fremdnutzer (inkl. Passivmitglieder des RVT) haben vor der Benützung die Gebühr pro Pferd direkt in den Briefkasten in der Reithalle einzuwerfen. Sie müssen sich gleichzeitig in der angeschlagenen Liste mit Name, Vorname, Wohnort des Reiters und Name des Batchgebers eintragen.

Für Einzelnutzungen werden keine Batch fix abgegeben.

3. Benutzung

- 3.1 Berechtigte Personen (gem. Pt. 2) können die Anlage gemäss Belegungsplan benutzen. Der Belegungsplan wird vom Vorstand RVT freigegeben. Für die Gebühren wird jährlich Rechnung gestellt.
- 3.2 Sämtliche durch Vereinstrainer erteilten Stunden sind für Mitglieder, die keine Anlagengebühr bezahlen gebührenpflichtig. Über die Gebührenhöhe entscheidet das Ressort Infrastruktur resp. der Vorstand.
- 3.3 Während Vereinstrainings oder Vermietungen, in welchen die Anlage durch den Vorstand vermietet wurde, haben Berechtigte gemäss Pt. 2 keinen Zutritt zum belegten Teil der Anlage. Diese Belegungen werden frühzeitig auf der Homepage publiziert und angeschlagen.
- 3.4 Jeder Anlagenbenutzer hat das Recht mit einem von ihm ausgewählten Reitlehrer die Anlage zu benutzen. Er kann die Anlage während dieser Zeit nicht für sich alleine beanspruchen.
- 3.5 Das Ressort Infrastruktur resp. der Vorstand regelt die gewerbliche Nutzung der Anlage durch Mitglieder des RVT (Ausbildung von Pferden, erteilen von Reitstunden durch Mitglieder, etc.)
- 3.6 Werden Pferde auf der Infrastruktur des RVT gegen Entgelt geritten, deren Besitzer (Mitglied oder Nichtmitglied des RVT) keine Benutzungsgebühr bezahlt hat, muss der Reiter eine Gebühr von CHF 20.- pro Pferd bezahlen.
- 3.7 Es dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig ihre Pferde in der Halle longieren. Auf dem Aussenplatz ist das Longieren verboten.
- 3.8 Das Springen von Hindernissen auf der Pferdeportanlage ist für Junioren und Junioren-Anwärter nur unter Leitung eines im Springsport erfahrenen Aktivmitgliedes oder qualifizierten Reitlehrers gestattet. Das Aktivmitglied / der Reitlehrer ist verantwortlich für die korrekte und sichere Durchführung der Springstunden.
- 3.9 Auf dem gesamten Areal der Pferdesportanlage gilt eine generelle Helmtragepflicht und dies sobald man auf dem Pferd sitzt. Junioren haben in Springlektionen zusätzlich eine Sturzweste zu tragen.
- 3.10 Das Wiesengelände darf nur beritten / befahren werden, wenn der Platz offiziell geöffnet (Hinweistafel) ist. Das Bereiten / Befahren der Zuschauerwälle und der Retensionsbecken ist verboten.

4. Batch

- 4.1 Berechtigte können gegen ein **Batchdepot von Fr. 50.00** einen Schlüssel beziehen. Der Schlüssel ist für den persönlichen Gebrauch.
- 4.2 Auf das Anschreiben der Batch mit einer genauen Bezeichnung ist aus Sicherheitsgründen zu verzichten.
- 4.3 Nicht mehr benötigte Batch sind umgehend dem Ressort Infrastruktur zurückzugeben. Batch dürfen nur eingeschrieben per Post verschickt werden.
- 4.4 Nichtbezahlen der Benutzungsgebühr verpflichtet zur sofortigen Rückgabe des Batch.
- 4.5 Der Verlust eines Batch ist unverzüglich dem Ressort Infrastruktur resp. Vorstand zu melden. Der Ersatzbatch wird mit Fr. 300.00 in Rechnung gestellt plus Depotgebühr für Ersatzbatch.

5. Gebühren und Tarife

Über die Höhe der Benutzungsgebühren und Tarife entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung des RVT.

Die Tarifliste ist auf www.rv-toesstal.ch publiziert und in der Halle an der Infotafel angeschlagen.

Betreffend Mietkosten für Teile der Anlage oder der kompletten Infrastruktur wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen Vermietung des Ressort Infrastruktur.

6. Besondere Bestimmung und Verhaltensregeln

- 6.1 Die angeschlagenen Verhaltensregeln sind zu befolgen.
- 6.2 Stundenausfälle bedingt durch Reservationen, Vermietungen und RVT Anlässe müssen toleriert werden. Die Orientierung erfolgt frühzeitig am Anschlagbrett und auf der Vereinshomepage.
- 6.3 **Für alle Hunde gilt grundsätzliche Leinenpflicht auf der ganzen Anlage, auch wenn nicht geritten oder gefahren wird.**
- 6.4 Pferde sind nur an den dafür vorgesehenen Anbindevorrichtungen in der Halle anzubinden. Diese Anbindevorrichtung ist nur für das Satteln und Absatteln der Pferde gedacht, wartende Pferde haben im Transporter zu warten. Dieser Platz ist weder ein Putz- noch ein Futterplatz.
- 6.5 Auf der Aussenanlage dürfen die Pferde nicht frei laufen gelassen werden.
- 6.6 Vor dem Verlassen der Halle, des Wiesenplatzes und des Sandplatzes sind die Hufe zwingend auszuräumen.
- 6.7 Die Parkplätze sind durch die Benutzer nach dem Verladen der Pferde zu reinigen. Sämtliche Vorplätze sind nach der Benutzung besenrein zu verlassen.
- 6.8 Parkieren von PW und Transporter gemäss Anschlag „Parkordnung“.
- 6.9 Hindernismaterial ist sofort nach Gebrauch wieder zu versorgen. Über das zeitweise Stehenlassen von einzelnen Sprüngen entscheidet das Ressort Infrastruktur resp. der Vorstand.
- 6.10 Beschädigungen an Mobiliar und Infrastruktur sind dem Bereichsverantwortlichen des Ressort Infrastruktur umgehend zu melden.
- 6.11 Die Anweisungen und Auflagen der Feuerpolizei des Kantons Zürich sind strikte einzuhalten. Es ist ausdrücklich untersagt, die mit Notausgang bezeichneten Ausgänge durch Bauten, etc. zu verstellen bzw. zu blockieren. Auf der ganzen Anlage ist es verboten, offene Feuer zu entfachen. Beim Einsatz von Heiz- oder Grillgeräten sowie Beleuchtungsmaterial (Finnenkerzen, Fackeln, etc.) sind die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen durch den Betreiber vorzukehren.
- 6.12 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement werden vom Ressort Infrastruktur wie folgt geahndet:
 1. Vergehen: mündliche Mahnung
 2. Vergehen: schriftliche Mahnung
 3. Vergehen: Ausschluss aus der Reithalle ohne Rückzahlungspflicht des RVT.
- 6.13 Das Ressort Infrastruktur resp. der Vorstand kann jederzeit Ausnahmen gegenüber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bewilligen.

7. Anteilscheine

Gezeichnete Anteilscheine werden verzinst und direkt an der Benutzungsgebühr „Halle“ in Abzug gebracht. Siehe Statuten des RVT, Anhang 1 „Anteilscheine“.

8. **Kontaktadressen**

Siehe Funktionsverzeichnis RVT

Turbenthal, im März 2022

Für den Vorstand des RVT

Präsidium
Conny Kägi

Infrastruktur
Thomas Wüthrich